

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
(13. Ausschuß)**

zu dem

- 1. Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
– Drucksache 13/2347 –**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Heimgesetzes

- 2. Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 13/372 –**

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Heimgesetzes

- 3. Antrag der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk,
Andrea Fischer (Berlin), Marie-Luise Beck (Bremen), weiterer Abgeordneter
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/1322 –**

**Neuorientierung der Politik für ältere Menschen – grundlegende Reform
des Heimgesetzes**

A. Problem

Den zuständigen Aufsichtsbehörden werden immer wieder Mißstände in Kurzzeitpflegeeinrichtungen bekannt. Die festgestellten Mängel beziehen sich auf alle Bereiche der Betreuung der in diesen Einrichtungen aufgenommenen Menschen. Oftmals wird kein bzw. nicht ausreichend qualifiziertes Personal beschäftigt. Mißständen kann derzeit wegen der Nichteinbeziehung der Kurzzeitpflegeeinrichtungen in das Heimgesetz nicht angemessen begegnet werden.

B. Lösung

Zu Nummer 1

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Kurzzeitpflege grundsätzlich in die Schutzregelungen des Heimgesetzes einzubeziehen. Des Weiteren soll die bisherige Erlaubnispflicht für den Betrieb eines Heimes durch eine Beratungspflicht während der Planungsphase ersetzt werden, um neuen und unerfahrenen Trägern und solchen, die mit einer bestimmten Heimart noch keine Erfahrung gemacht haben, die Möglichkeit zu bieten, übereilte und nicht ausreichend durchdachte oder wirtschaftlich riskante Projekte umzustellen. Vorgesehen sind ferner Mindestanforderungen für einen menschenwürdigen, dem heutigen Stand der Altenhilfe entsprechenden Heimaufenthalt für Kurzzeiteinrichtungen. Zugleich soll verhindert werden, daß Dauerpflegebedürftige nur Kurzzeitpflege erhalten und damit dem Schutz des Heimgesetzes entzogen würden.

Zu Nummer 2

Auch dieser Gesetzentwurf strebt eine Einbeziehung von Kurzzeitpflegeeinrichtungen in das Heimgesetz an. Damit soll den Heimaufsichtsbehörden die Möglichkeit gegeben werden, Maßnahmen gegen Mißstände zu ergreifen und Pflegeeinrichtungen überprüfen zu können. Ebenso wie für Heime sollen auch für Kurzzeitpflegeeinrichtungen die Verordnung über personelle Anforderungen der Heime sowie die Verordnung über bauliche Mindestanforderungen für Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime gelten.

Zu Nummer 3

Die Initiatoren des Antrages halten eine grundlegende Reform des Heimgesetzes mit erweiterten Mitspracherechten, neuen Möglichkeiten der externen und internen Qualitätssicherung sowie der Beteiligung der Heimbewohner und Heimbewohnerinnen und ihrer Angehörigen an der Gestaltung der Preise der Heimunterbringung für erforderlich. Die Kurzzeitpflege soll nach dem Grundsatz „Rehabilitation hat Vorrang vor einer Erhaltungspflege“ ausgerichtet und nach einem individuellen, mit der Patientin bzw. dem Patienten aufgestellten Pflegeplan vorgenommen werden. Um zu vermeiden, daß Kurzzeitpflege den Charakter einer Vorstufe zur stationären Unterbringung einnimmt, soll die Kurzzeitpflege nicht in stationäre Einrichtungen eingegliedert werden.

Lösung des Problems durch Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 13/2347 in der aufgrund der Ausschlußberatungen geänderten Fassung.

Im Zuge der Ausschlußberatungen sind folgende wesentliche Änderungen vorgenommen worden:

- statt einer präventiven Pflichtberatung wird für alle Heimträger eine Anzeigepflicht für die Inbetriebnahme eines Heimes geschaffen, und
- für Kurzzeitpflegeheime sollen Mindestanforderungen gelten, die in einer gesonderten Rechtsverordnung zu regeln sind.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 13/372 oder des Antrages auf Drucksache 13/1322.

D. Kosten

Bei der Durchführung des Gesetzes sind finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. – Drucksache 13/2347 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. den Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 13/372 – abzulehnen;
3. den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/1322 – abzulehnen.

Bonn, den 12. November 1996

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**Dr. Edith Niehuis**

Vorsitzende

Anke Eymer

Berichterstatteerin

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

Berichterstatteerin

Heidemarie Lüth

Berichterstatteerin

Irmingard Schewe-Gerigk

Berichterstatteerin

Lisa Seuster

Berichterstatteerin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Heimgesetzes

– Drucksache 13/2347 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
(13. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Heimgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Heimgesetzes

Das Heimgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 763, 1069), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird *wie folgt* geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1a) Auf Heime oder Teile von Heimen, die der vorübergehenden Pflege Volljähriger dienen (Kurzzeitpflegeheime), sind §§ 3, 4 a, 4 c, 5, 14 Abs. 2 Nr. 3, 4, Abs. 3, 4, 7 und § 16 Abs. 1 Nr. 4 nicht anzuwenden. Als vorübergehend im Sinne dieses Gesetzes ist ein Zeitraum von bis zu vier Wochen anzusehen.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Bestimmungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.“

2. Dem § 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Wird der Bewohner nur vorübergehend aufgenommen, so umfaßt die Leistungspflicht des Trägers alle Betreuungsmaßnahmen, die in der Zeit der Unterbringung erforderlich sind.“

3. § 4 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „im Einzelfall eine“ durch die Wörter „eine befristete oder“ ersetzt.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Heimgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Heimgesetzes

Das Heimgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 763, 1069), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1a) Auf Heime oder Teile von Heimen, die der vorübergehenden Pflege Volljähriger dienen (Kurzzeitpflegeheime), finden die §§ 4 a, 4 c, 5, 14 Abs. 2 Nr. 3, 4, Abs. 3, 4 und 7 keine Anwendung. Als vorübergehend im Sinne dieses Gesetzes ist ein Zeitraum von bis zu vier Wochen anzusehen.“

b) entfällt

2. In § 3 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze angefügt:

„Mindestanforderungen für Heime nach § 1 Abs. 1 a sind in einer gesonderten Rechtsverordnung zu regeln. Die §§ 75, 80 und 83 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.“

3. In § 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

(5) unverändert

4. § 4 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Heimvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, soweit nicht im Einzelfall

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

b) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Soweit der Heimbewohner nur vorübergehend aufgenommen wird, kann der Heimvertrag von beiden Vertragsparteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Absätze 2 bis 8 sind mit Ausnahme des Absatzes 3 Satz 2 Nr. 2 und 3 und des Absatzes 8 Satz 1 nicht anzuwenden. Die Kündigung ist ohne Einhaltung einer Frist zulässig. Sie bedarf der schriftlichen Form und ist zu begründen.“

4. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Beratung bei der Planung

(1) Wer ein Heim im Sinne des § 1 betreibt, muß zuvor bei der Planung des Heims eine Beratung bei der zuständigen Behörde einholen. Die Beratung ist rechtzeitig vor Abschluß der Planungen zu beantragen. Dem Antrag auf Planungsberatung sind insbesondere ein Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI oder die Erklärung, ob ein solcher Versorgungsvertrag angestrebt wird, Unterlagen zur Finanzierung der Investitionskosten, alle Musterverträge, die für die Verträge mit den Bewohnern, Bewerbern oder Leistenden im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 3 verwendet werden sollen, und die Satzung des Trägers beizufügen.

(2) Die Beratung ist für eine bestimmte Art des Heims und für bestimmte Räume zu erteilen. Sie legt den Inhalt des Versorgungsvertrages nach § 72 SGB XI zugrunde, soweit nicht konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Anforderungen des Heimgesetzes nicht erfüllt sind.

(3) Die zuständige Behörde bestätigt, daß die Planungsberatung erfolgt ist.“

5. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer den Betrieb eines Heims aufnimmt, hat dies spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der zuständigen Stelle anzuzeigen. In der Anzeige sind Name und Anschrift des Trägers sowie Art, Standort und Zahl der Heimplätze sowie die berufliche Ausbildung und der berufliche Werdegang des Leiters anzugeben. Der Anzeige sind ein Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI oder die Erklärung, ob ein solcher Versorgungsvertrag angestrebt ist, Unterlagen zur Finanzierung der Investitionskosten sowie je ein Exemplar der Musterverträge, der Satzung des Trägers und der Heimordnung beizufügen.“

eine befristete Aufnahme des Bewohners beabsichtigt ist oder eine Kurzzeitpflege nach § 1 Abs. 1 a vereinbart wird.“

b) unverändert

5. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

*Voraussetzungen***Der Betrieb eines Heims erfordert, daß**

1. **der Heimträger die notwendige Zuverlässigkeit, insbesondere die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Betrieb des Heims, besitzt,**
2. **die Wahrung der Interessen und Bedürfnisse der Bewohner, insbesondere die ärztliche oder gesundheitliche Betreuung gesichert ist,**
3. **die Betreuung der Bewohner, auch soweit sie pflegebedürftig sind, in dem Heim selbst oder in angemessener anderer Weise gewährleistet ist, insbesondere die Zahl der Beschäftigten und ihre persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Tätigkeit ausreicht,**
4. **die Einhaltung der Mindestanforderungen nach den auf Grund des § 3 erlassenen Rechtsverordnungen gewährleistet ist,**
5. **zwischen den gebotenen Leistungen und dem geforderten Entgelt kein Mißverhältnis besteht und**
6. **die Einhaltung der nach § 14 Abs. 7 erlassenen Vorschriften gewährleistet ist.“**

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wer den Betrieb eines Heims aufnimmt, hat dies spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der zuständigen Stelle anzuzeigen. In der Anzeige sind Name und Anschrift des Trägers sowie Art, Standort und Zahl der Heimplätze anzugeben. Der Anzeige sind ein Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI oder die Erklärung, ob ein solcher Versorgungsvertrag angestrebt wird, Unterlagen zur Finanzierung der Investitionskosten sowie je ein Exemplar der Musterverträge, der Satzung des Trägers und der Heimordnung beizufügen. **In der Anzeige sind weiterhin die Ausbildung und der berufliche Werdegang des Leiters mitzuteilen. Steht der Leiter zum**

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

- Zeitpunkt der Anzeige noch nicht fest, ist die Mitteilung vor Aufnahme des Heimbetriebs und zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachzuholen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für die Änderung der Art des Heims sowie der Art und Zahl der Heimplätze, die Verwendung neuer Räume und die Verlegung des Heims. Das Ausscheiden und die Neueinstellung des Leiters sowie der vertretungsberechtigten Personen des Trägers, die Änderung, Beendigung oder der Neuabschluß eines Versorgungsvertrages sowie Änderungen hinsichtlich der Finanzierung der Investitionskosten, die für die Kostenbelastung der Heimbewohner oder die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Heims von Bedeutung sind, müssen unverzüglich angezeigt werden.“
6. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird durch die Wörter „über den Heimbetrieb“ ergänzt.
- b) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter „die Schaffung von Heimen im Sinne des § 1 anstreben oder“ sowie die Wörter „der Planung und“ gestrichen.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „können den Trägern von Heimen, die einer Erlaubnis nach § 6 bedürfen, Auflagen erteilt“ ersetzt durch „können gegenüber den Trägern von Heimen Anordnungen erlassen“.
- b) Satz 2 wird gestrichen.
7. In § 11 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
- „Das gleiche gilt, wenn nach einer Anzeige gemäß § 7 vor der Aufnahme des Heimbetriebs Mängel festgestellt werden.“
8. § 12 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 12
Anordnungen
- (1) Werden festgestellte Mängel nicht abgestellt, so können gegenüber den Trägern von Heimen Anordnungen erlassen werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Bewohner oder zur Vermeidung eines Mißverhältnisses zwischen dem Entgelt und der Leistung des Heims erforderlich sind. Das gleiche gilt, wenn Mängel nach einer Anzeige gemäß § 7 vor Aufnahme des Heimbetriebs festgestellt werden.
- (2) Anordnungen sind soweit wie möglich in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach den §§ 93 bis 94 des Bundessozialhilfegesetzes auszugestalten. Wenn sich die Anordnung auf Entgelte oder Vergütungen nach den §§ 93 bis 94 des Bundessozialhilfegesetzes auswirkt, ist über sie nach Anhörung des Trägers der Sozialhilfe zu entscheiden, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen.
- (3) Wenn Anordnungen gegenüber zugelassenen Pflegeheimen eine Erhöhung der nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch vereinbarten oder festgesetzten Vergütungen zur Folge haben können, ist Einvernehmen mit dem betroffenen Landesverband der Pflegekassen anzustreben. Beanstandungen der Heimaufsicht sind in den nächstmöglichen Vergütungsverhandlungen zu berücksichtigen.“

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

8. § 15 wird *gestrichen*.

9. § 15 wird **aufgehoben**.

9. § 16 wird wie folgt gefaßt:

10. § 16 wird wie folgt gefaßt:

„§ 16

„§ 16

Untersagung

Untersagung

(1) Der Betrieb eines Heims ist zu untersagen, wenn

(1) Der Betrieb eines Heims ist zu untersagen, wenn **die Anforderungen des § 6 nicht erfüllt sind.**

1. *Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Betrieb des Heims erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Betrieb des Heims, nicht besitzt,*
2. *die Wahrung der Interessen und Bedürfnisse der Bewohner, insbesondere die ärztliche oder gesundheitliche Betreuung, nicht gesichert ist,*
3. *die Betreuung der Bewohner, auch soweit sie pflegebedürftig sind, in dem Heim selbst oder in angemessener anderer Weise nicht gewährleistet ist, insbesondere die Zahl der Beschäftigten und ihre persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Tätigkeit nicht ausreichen,*
4. *die Einhaltung der Mindestanforderungen nach den auf Grund des § 3 erlassenen Rechtsverordnungen nicht gewährleistet ist,*
5. *die Prüfung der einzureichenden Unterlagen ergibt, daß*
 - a) *zwischen den gebotenen Leistungen und dem geforderten Entgelt ein Mißverhältnis besteht oder*
 - b) *die Einhaltung der nach § 14 Abs. 7 erlassenen Vorschriften nicht gewährleistet ist.*

1. **entfällt**

2. **entfällt**

3. **entfällt**

4. **entfällt**

5. **entfällt**

(2) Der Betrieb kann untersagt werden, wenn der Träger des Heims

(2) Der Betrieb kann untersagt werden, wenn der Träger des Heims

1. *die Art des Heims, für die die Beratung erteilt worden ist, unbefugt ändert oder andere als die zugelassenen Räume zum Betrieb verwendet,*
2. *Anordnungen nach § 12 nicht innerhalb der gesetzten Frist befolgt,*
3. *Personen entgegen einem nach § 13 ergangenen Verbot beschäftigt,*
4. *gegen § 14 Abs. 1, 3 oder Abs. 4 oder eine nach § 14 Abs. 7 erlassene Rechtsverordnung verstößt.“*

1. **die Anzeige nach § 7 unterlassen oder unvollständig gemacht hat,**

2. **unverändert**

3. **unverändert**

4. **unverändert**

(3) Vor Aufnahme des Heimbetriebs ist eine Untersagung nur zulässig, wenn neben einem Untersagungsgrund nach Absatz 1 oder Absatz 2 die Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 1 Satz 1 besteht. Kann der Untersagungsgrund beseitigt werden, ist nur eine vorläufige Untersagung der Betriebsaufnahme zulässig. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine vorläufige Untersagung haben keine aufschiebende Wirkung. Die vorläufige Untersagung wird mit der schriftlichen Erklärung der zuständigen Behörde un-

Entwurf

10. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter „ohne Erlaubnis ein Heim betreibt“ durch die Wörter „eine Beratung nicht oder nicht rechtzeitig einholt“ ersetzt,
- b) in Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 3“ ersetzt,
- c) in Absatz 2 Nr. 4 werden die Wörter „Auflage oder“ gestrichen und die Wörter „nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt“ durch das Wort „zuwiderhandelt“ ersetzt.

11. Die §§ 20, 23, 24 werden gestrichen.

Artikel 2

Neufassung des Heimgesetzes

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Heimgesetzes in der vom [...] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Übergangsvorschriften

(1) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Heim im Sinne des § 1 des Heimgesetzes ohne Anzeige betreibt, hat den Betrieb innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der zuständigen Behörde anzuzeigen. § 7 gilt entsprechend. *Die Beratung gemäß § 6 gilt als erteilt.* Das gleiche gilt, wenn der Betrieb eines Heims innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgenommen wird.

(2) Wird der Betrieb eines Heims später als drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgenommen, gilt die Beratung als erteilt, sofern mit der Ausführung der Planung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen wurde.

(3) Heimverhältnisse auf Grund von Verträgen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden sind, richten sich von diesem Zeitpunkt an nach dem neuen Recht.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

wirksam, daß die Voraussetzungen für die Untersagung entfallen sind.“

11. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
„1. den Anforderungen des § 7 Abs. 1 zuwiderhandelt,“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 3“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
„2. den Anforderungen des § 7 Abs. 2 und 3 zuwiderhandelt,“.
 - cc) In Nummer 4 werden die Wörter „Auflage oder“ gestrichen.
- c) entfällt

12. Die §§ 20, 23, 24 werden aufgehoben.

Artikel 2

Neufassung des Heimgesetzes

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Heimgesetzes in der von Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Übergangsvorschriften

(1) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Heim im Sinne des § 1 Abs. 1 a des Heimgesetzes ohne Anzeige betreibt, hat den Betrieb innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der zuständigen Behörde anzuzeigen. § 7 des Heimgesetzes gilt entsprechend. Das gleiche gilt, wenn der Betrieb eines Heims im Sinne des § 1 Abs. 1 und 1 a des Heimgesetzes innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgenommen wird.

(2) entfällt

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Artikel 4**Änderung des Wohngeldgesetzes**

§ 3 Abs. 1 Nr. 5 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1993 (BGBl. I S. 183), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„5. Der Bewohner eines Heims im Sinne des Heimgesetzes, soweit er nicht nur vorübergehend aufgenommen wird.“

Artikel 5**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am [. . .] in Kraft.

Artikel 4**Änderung des Wohngeldgesetzes**

§ 3 Abs. 1 Nr. 5 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1993 (BGBl. I S. 183), das zuletzt durch **Artikel 5 des Jahressteuergesetzes 1996 vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1383)** geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„5. unverändert

Artikel 5**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am **Tag nach der Verkündung** in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Anke Eymer, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Heidemarie Lüth, Irmingard Schewe-Gerigk und Lisa Seuster

A. Allgemeiner Teil

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat am 28. September 1995 in seiner 58. Sitzung den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. – Drucksache 13/2347 –, den Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 13/372 – und den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/1322 – nach erster Lesung zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und zur Mitberatung an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und den Ausschuß für Gesundheit überwiesen.

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. – Drucksache 13/2347 – wurde daneben noch dem Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und dem Rechtsausschuß mitberatend überwiesen.

Die mitberatenden Ausschüsse nahmen zu den Vorlagen wie folgt Stellung:

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau empfahl in seiner 27. Sitzung am 31. Januar 1996, die Vorlage auf Drucksache 13/2347 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS anzunehmen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat am 6. November 1996 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS beschlossen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/372 abzulehnen. Er empfahl zugleich Ablehnung des Antrages auf Drucksache 13/1322 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion der SPD. Gleichzeitig empfahl er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS die Annahme des Gesetzentwurfes auf Drucksache 13/2347 in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen.

Der Rechtsausschuß und der Ausschuß für Gesundheit haben kein Votum abgegeben.

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat die Vorlagen in seinen Sitzungen am 13. März 1996 (29. Sitzung), 22. Mai 1996 (34. Sitzung) und am 6. November 1996 (42. Sitzung) beraten. Aufgrund eines Beschlusses in der 29. Sitzung am 13. März 1996 führte er am 22. Mai 1996 eine öffentliche Anhörung durch.

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in der Schlußabstimmung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS die Annahme des Gesetzentwurfes auf Drucksache 13/2347 in der aus der vorstehend abgedruckten Zusammenstellung ersichtlichen Fassung beschlossen. Er hat zugleich mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS die Ablehnung des Gesetzentwurfes auf Drucksache 13/372 beschlossen. Mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS empfiehlt der Ausschuß die Ablehnung des Antrages auf Drucksache 13/1322.

Keine Mehrheit erhielt in den Ausschußberatungen der folgende Änderungsantrag der Fraktion der SPD zum Gesetzentwurf auf Drucksache 13/372:

1. Artikel 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer Buchstabe a eingefügt:

a) In Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Es gilt auch für Heime oder Teile von Heimen, die den in Satz 1 genannten Personenkreis zum Zwecke der Pflege nur vorübergehend aufnehmen (Kurzzeitpflege). Vorübergehend ist eine Aufnahme, soweit sie vier Wochen nicht überschreitet.“

Der bisherige Buchstabe a wird Buchstabe b, der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

2. Artikel 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Mitwirkung der Heimbewohner/innen

(1) Die Bewohner/innen der in diesem Gesetz genannten Heime wirken, soweit sie nicht nur vorübergehend aufgenommen sind, durch einen Heimbeirat in Angelegenheiten des Heimbetriebs, wie Unterbringung, Aufenthaltsbedingungen, Heimordnung, Verpflegung und Freizeitgestaltung mit, ansonsten wird ein/e Heimfürsprecher/in bestellt. Die Mitwirkung ist auf die Verwaltung sowie die Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Heims zu erstrecken, wenn Leistungen im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 3 erbracht worden sind.

(2) Für die Zeit, in der ein Heimbeirat nicht gebildet werden kann bzw. in Einrichtungen der Behindertenhilfe mit überwiegend geistig und mehrfach behinderten Bewohner/innen, werden seine Aufgaben durch eine/n Heimfürsprecher/in wahrgenommen. Diese Tätigkeit ist unentgeltlich und

ehrenamtlich. Der/die Heimförsprecher/in wird im Benehmen mit der Heimleitung, der Vertretung der Angehörigen bzw. der gesetzlichen Vertretung der Heimbewohner/innen und gegebenenfalls der/den örtlichen Seniorenvereinigung/en von der zuständigen Behörde bestellt. Die Bewohner/innen des Heims, ihre Angehörigenvertretung oder die gesetzlichen Vertreter/innen der Bewohner/innen und gegebenenfalls die örtliche/n Seniorenvereinigung/en können der zuständigen Behörde Vorschläge zur Auswahl des/der Heimförsprecher/in unterbreiten. Die zuständige Behörde kann in besonders begründeten Fällen von der Bestellung eines Heimförsprechers einer Heimförsprecherin absehen, wenn die Mitwirkung der Bewohner/innen auf andere Weise gewährleistet ist.

(2a) In Einrichtungen der Behindertenhilfe mit überwiegend geistig und mehrfach behinderten Bewohner/innen werden gewählte Vertretungen der Angehörigen der Bewohner/innen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter/innen zur Unterstützung und Ergänzung der Arbeit des Heimbeirats oder des Heimförsprechers eingerichtet.

(3) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend legt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Wahl des Heimbeirats und die Bestellung des/der Heimförsprecher/s/in sowie über Art, Umfang und Form ihrer Mitwirkung, sowie der Beteiligung der Vertretung der Angehörigen bzw. der gesetzlichen Vertreter/innen, sowie über eine Beteiligung der örtlichen Seniorenvertretung/en fest.

3. Artikel 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

In §§ 3, 5 Abs. 3, § 8 Abs. 3 und § 14 Abs. 7 Satz 1 wird jeweils die Bezeichnung „Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Bezeichnung „Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ ersetzt.

Begründung

Zu Nummer 1

Die Änderung bewirkt die gebotene Anwendung der Heimmindstbauverordnung (HeimMindBauV) und der Verordnung über personelle Anforderungen für Heime (HeimPersV) auf Kurzzeitpflegeplätze bei der – unstrittig dringend notwendigen – Einbeziehung der Kurzzeitpflege in den Anwendungsbereich des Heimgesetzes. Die im Bundesratsentwurf gewählte Formulierung schließt – irrtümlich, wie ein Vergleich mit der Begründung zeigt – die Anwendung der HeimMindBauV und der Heim-Personal-Verordnung aus, indem sie die Einbeziehung der Kurzzeitpflege in den Geltungsbereich des Heimgesetzes in § 1 Abs. 2 vorsieht, während die Anwendung der Verordnungen auf Heime im Sinne des § 1 Abs. 1 beschränkt ist. Dies wird durch die Einbindung der Änderung in § 1 Abs. 1 Satz 2 behoben.

Die Anwendung der HeimMindBauV mit ihren konkretisierenden (Mindest-)Vorgaben für das Raumpro-

gramm und die Raumgrößen des jeweiligen Heimgangebots ist geboten, da heute als Kurzzeitpflegeeinrichtungen genutzte Anwesen gerade bauliche und räumliche Voraussetzungen für die Betreuung pflegebedürftiger Menschen oft nicht erfüllen.

Die Anwendung der HeimPersV mit ihren Vorgaben für die Fachkraftquote, den Fachkraftstatus und die Heimleitungsqualifikation des jeweiligen Heimgangebots ist notwendig, um die ausreichende personelle Betreuung sicherzustellen, der auch bei kurzzeitiger Aufnahme eine große Bedeutung zukommt.

Blieben die beiden Verordnungen bei der vorübergehenden Heimaufnahme ausgeschlossen, so eröffnete dies als – falsches – Signal Mißdeutungen Tür und Tor, die bisherigen Mißstände personeller und baulicher Substandards für gesetzlich zugelassen zu halten. Es wäre auch schwerlich begründbar, die qualitätssichernden Vorgaben der Verordnungen einfordern zu wollen, wenn der Gesetzgeber ihre Anwendung bewußt ausgeschlossen hätte. Damit wäre z. B. gegen Kurzzeitpflegezimmer mit weniger als 12 qm Wohnfläche (so der Mindeststandard der HeimMindBauV) kaum noch plausibel einzuschreiten. Ähnlich verhielte es sich z. B. bei gefährlichen Pflegeumständen wegen fehlenden Fachpersonals (die HeimPersV konkretisiert den Fachkraftbegriff und schreibt das Verhältnis zwischen Fach- und ungelerten Kräften fest) und fehlender Kompetenz der Leitung des Heims (wird in der HeimPersV konkretisiert). Mit dem Verzicht auf die beiden Verordnungen würde im Ergebnis das mit der Gesetzesnovelle verfolgte Hauptanliegen, auch Kurzzeitpflegenutzen anerkannte (Mindest-)Standards zu sichern, konterkariert.

Die positivrechtliche Bestimmung des Begriffs „vorübergehend“ in § 1 Abs. 1 Satz 3 ist im Interesse der Rechtsklarheit für alle Beteiligten, insbesondere für Heimträger, -bewohner/innen und -aufsichtsbehörden, erfolgt. Der gewählte Zeitraum von vier Wochen entspricht praktischen Erfahrungen bei bisherigen Kurzaufnahmen und deckt sich mit dem in § 42 SGB XI für die Kurzzeitpflege Pflegeversicherter vorgesehenen Leistungszeitraum. Das Kennzeichen einer vorübergehenden Heimaufnahme ist, daß von Anfang an der – bestimmte oder bestimmbare – Zeitpunkt der Beendigung der Heimaufnahme feststeht, wären auch längere Zeiträume als vier Wochen denkbar mit der Folge, daß alle befristeten Heimaufnahmen als vorübergehend angesehen werden können. Deshalb kann auf die Festlegung einer konkreten Zeitdauer nicht verzichtet werden.

Als Konsequenz dieser gesetzlichen Festlegung ergibt sich für befristete Aufenthalte, die länger als vier Wochen dauern, für den darüber hinaus gehenden Zeitraum die – uneingeschränkte – Anwendung des Heimgesetzes nach § 1 Abs. 1 Satz 1.

Die – unbeabsichtigte – Einbindung von befristeten Aufenthalten z. B. im Beherbergungsgewerbe oder im Rahmen einer Kur u. ä., bei denen der Schutz des Heimgesetzes nicht geboten ist, bleibt prinzipiell durch den Heimbegriff, der die Aufnahme wegen Alters oder Pflegebedarfs voraussetzt, ausgeschlossen.

Zu Nummer 2

Das Konzept der Mitwirkung von Heimbewohner/innen läßt sich in Heimen mit geistig Behinderten und psychisch Kranken / bzw. mehrfach Behinderten nur begrenzt verwirklichen. Es ist deshalb erforderlich, die Angehörigen bzw. die gesetzlichen Vertreter/innen der Heimbewohner/innen über eine gewählte Vertretung im Rahmen der Mitwirkungsordnung des Heimes zu beteiligen, um den/die Heimfürsprecher/in bzw. den Heimbeirat bei ihrer Arbeit zur Wahrung der Interessen der Heimbewohner/innen zu unterstützen und zu ergänzen. Darüber hinaus sollte/n die örtliche/n Seniorenvereinigung/en bei der Bestellung des/der Heimfürsprecher/in beteiligt werden.'

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 13/2347 wird angestrebt, die Mindestvoraussetzung für einen menschenwürdigen, dem heutigen Stand der Altenhilfe entsprechenden Heimaufenthalt auch für Kurzzeitpflegeheime festzulegen.

Berichte über erschreckende Mißstände in Einrichtungen der Kurzzeitpflege machten unübersehbar deutlich, daß Vorgaben zu Mindeststandards unverzichtbar seien. Auch die Kurzzeitpflegeeinrichtungen müßten daher dem Heimgesetz entsprechend ausgestattet werden, soweit nicht die Besonderheit in der Kurzzeitpflege Ausnahmen erfordert. Der Gesetzentwurf enthält außerdem den Verzicht auf die bisher für den Betrieb eines Heimes erforderliche Erlaubnis. Heimrechtliche Eingriffe sollen nur noch ultima ratio sein. In Zukunft soll die präventive Beratung durch die Heimaufsichtsbehörden noch mehr als bisher in den Vordergrund treten. Den Angaben zufolge müssen die Heimaufsichtsbehörden künftig jeden, der ein Heim eröffnen will, bereits im Planungsstadium beraten. In diese Beratungspflicht seien auch staatliche, kirchliche und freigemeinnützige Träger einzubeziehen. Durch die Änderung des Heimgesetzes soll auch verhindert werden, daß Dauerpflegebedürftige nur Kurzzeitverträge erhalten und somit dem Schutz des Heimgesetzes entzogen werden.

Mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 13/372 will der Bundesrat Mißstände in privatgewerblich betriebenen Kurzzeitpflegeeinrichtungen beseitigen und schlägt deshalb vor, diese Einrichtungen in das Heimgesetz einzubeziehen. So werde in vielen Einrichtungen kein bzw. nicht ausreichend qualifiziertes Personal beschäftigt, Pflegeleistungen würden häufig nur unzureichend gewährt. Die Einrichtungen erfüllten darüber hinaus in vielen Fällen nicht die baulichen und räumlichen Voraussetzungen für die Betreuung pflegebedürftiger Menschen. Zu den Kosten führt der Bundesrat aus, die Erweiterung des Heimgesetzes führe bei den zuständigen Aufsichtsbehörden zu einem relativ geringen, von der Zahl der Kurzzeitpflegeeinrichtungen abhängigen Mehrbedarf an Personal.

Die Bundesregierung führt in ihrer Stellungnahme zu diesem Entwurf aus, daß die Vorlage dem bereits in der 12. Legislaturperiode eingereichten Gesetzentwurf der Länder entspräche. Die darin enthaltenen

Vorschläge zur Einbeziehung der Einrichtung der Kurzzeitpflege in das Heimgesetz habe sie bereits in ihrer früheren Stellungnahme für unzureichend gehalten. Der jetzige Entwurf lasse ihre inhaltlichen Einwände weiterhin unberücksichtigt.

Mit dem Antrag auf Drucksache 13/1322 verweist die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf den tiefgreifenden Umbruch, vor dem das bisherige System der Altenhilfeplanung und -finanzierung aufgrund der Umsetzung der Pflegeversicherung stehe. Sie fordert deshalb eine grundlegende Neuorientierung der Politik für ältere Menschen. Dabei müsse die Sicherung der Grundrechte pflegebedürftiger alter Menschen, ihre Rechte auf Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben, in der Gemeinschaft im Vordergrund stehen. Ziel der Politik für ältere Menschen müsse es sein, die Selbständigkeit im Alter so weit wie möglich zu erhalten und eigene Kompetenzen zu fördern und zu berücksichtigen.

Die Wohn- und Betreuungsangebote müßten darauf eingerichtet sein, auch bei Einsetzen der Pflegebedürftigkeit ein Verbleiben im gewohnten Lebens- und Wohnumfeld zu sichern. Für die stationäre Pflege sei davon auszugehen, daß schon die Selbstbeteiligung der Heimbewohnerinnen und -bewohner dazu führen würde, daß ein Großteil der betreuten Menschen auch weiterhin auf soziale Hilfe angewiesen sei. In die Diskussion steigender Pflegekosten, Selbstbeteiligung und eigenverantwortlicher Auswahl von Dienstleistungen seien Heimbewohnerinnen und -bewohner mit einzubeziehen. Das Heimgesetz müsse deshalb geändert werden und erweiterte Mitspracherechte, neue Möglichkeiten der internen und externen Qualitätssicherung sowie die Beteiligung der Betroffenen und ihrer Angehörigen an der Gestaltung der Preise der Heimunterbringung berücksichtigen.

Eine Einbeziehung der Kurzzeitpflegeeinrichtung in das Heimgesetz sei nicht sinnvoll. Die Fraktion will gesetzlich regeln, daß die Kurzzeitpflege keine Stufe zur Heimeinweisung sei. Weiteres Anliegen sei es, verbesserte Rechte für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner durch eine grundlegende Neuorientierung des Heimgesetzes zu erreichen.

III. Öffentliche Anhörung

In seiner 34. Sitzung am 25. September 1996 führte der Ausschuß eine öffentliche Anhörung durch in der folgende Verbände und Sachverständige angehört wurden:

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband
Gesamtverband e. V.

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in
Deutschland e. V.

Bundesverband privater Alten- und Pflegeheime
und Soziale Dienste e. V.

Deutscher Städtetag

Deutscher Städte- und Gemeindebund

Thüringer Ministerium für Soziales und Gesundheit
Bundesinteressenvertretung der Altenheim-
bewohner e. V.

Deutscher Caritasverband e. V.

Deutsches Rotes Kreuz

Arbeitsgemeinschaft Privater Heime e. V.

Deutscher Landkreistag

Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit
des Landes Rheinland-Pfalz

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge
Theresa Brechmann, Bielefeld

Der Anhörung lag folgender Themenkatalog zu-
grunde:

1. Einbeziehung der Kurzzeitpflege in die Schutz-
regelungen des Heimgesetzes,
2. Gleichbehandlung aller Heimträger bei der Errich-
tung von Heimen einschließlich der Kurzzeitpfle-
geeinrichtungen,
3. Erlaubnisvorbehalt oder präventive Pflichtbera-
tung als Voraussetzung für den Betrieb von Hei-
men einschließlich der Kurzzeitpflegeeinrichtun-
gen,
4. Mindestanforderung an die Kurzzeitpflegeeinrich-
tungen (Einbeziehung der Rechtsverordnungen
nach § 3 des Heimgesetzes [HeimG]),
5. Stärkung der Mitbestimmungsrechte von Heimbe-
wohnerinnen und Heimbewohnern.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Für-
sorge hielt eine Einbeziehung der Kurzzeitpflege in
die Schutzregelungen des Heimgesetzes für drin-
gend erforderlich. Dabei solle der Grundsatz der
Gleichbehandlung aller Heimbewohner sowie die
gleiche Schutzbedürftigkeit aller Heimbewohner gel-
ten. Dies bedeute auch die Einbeziehung in die
Rechtsverordnung nach § 3 HeimG. Spezielle Son-
derregelungen für die Kurzzeitpflege seien damit
überflüssig. Auch die Bundesinteressenvertretung
der Heimbewohner befürwortete eine Einbeziehung
der Kurzzeitpflege in das Heimgesetz. Hierbei sei
eine Gleichbehandlung aller Heimträger notwendig
und selbstverständlich. Von der Annahme, daß alle
öffentlich-rechtlichen Träger von selbst immer die
gesetzlichen Voraussetzungen erfüllten, könne nicht
ausgegangen werden. Um die Eröffnung von Heimen
durch unseriöse Betreiber von vornherein zu unter-
binden und rasche Eingriffsmöglichkeiten zu haben,
erscheine die Beibehaltung des Erlaubnisprinzips für
alle Heime sinnvoll und sogar notwendig. Abgese-
hen von der Einbeziehung der Kurzzeitpflege plä-
dierte der Verband für eine stärkere Berücksichti-
gung der Interessen und Bedürfnisse der Heimbe-
wohner, die Anpassung der Vorschriften über den
Heimvertrag an das SGB XI, die Beseitigung des ein-
seitigen Erhöhungsrechts des Heimträgers, die Klar-
stellung und Erweiterung der Bewohnerrechte, die
Stärkung der Heimaufsicht und die Einführung der
Qualitätssicherung sowie die Schaffung einer
Schlichtungsstelle.

Bei grundsätzlicher Zustimmung zur Einbeziehung
der Kurzzeitpflege in das Heimgesetz lehnte das Dia-
konische Werk die für alle Träger vorgesehene
Pflichtberatung durch die Behörde als Voraussetz-
ung für den Betrieb von Heimen entschieden ab. Diese
bedeute einen schwerwiegenden Eingriff in die ver-
fassungsrechtlich garantierte Eigenständigkeit der
kirchlichen Träger sowie in die besondere Stellung
der freigemeinnützigen Träger.

Der Bundesverband privater Alten- und Pflegeheime
und Soziale Dienste e. V. betonte, daß an die Kurz-
zeitpflege prinzipiell die gleichen Anforderungen zu
stellen seien wie an die vollstationäre Pflege. Die kür-
zere Aufenthaltsdauer mindere nicht das Schutzbe-
dürfnis der betroffenen Bewohner. Allerdings erfor-
derten einheitliche Anforderungen an die Leistungs-
erbringung auch eine Gleichbehandlung der Lei-
stungserbringer. Der bisherige, nur für gewerbliche
Träger geltende Genehmigungsvorbehalt sei als zu-
sätzliche Marktzutrittsbeschränkung mit den Rege-
lungen des SGB XI nicht vereinbar. Eine präventive
Beratung sei ausreichend.

Nach Ansicht der Arbeiterwohlfahrt ließe sich die Ein-
beziehung der Kurzzeitpflege am einfachsten durch
Streichung der Wörter „nicht nur vorübergehend“ in
§ 1 Abs. 1 Satz 1 HeimG erreichen. Eine beabsichtigte
Gleichbehandlung aller Heimträger bei der Errich-
tung von Heimen werde dagegen abgelehnt. Die be-
sondere sozialpolitische Stellung der Verbände der
Freien Wohlfahrtspflege sei in § 10 Abs. 2 BSHG gere-
gelt. Ebenso abgelehnt werde die vorgesehene prä-
ventive Pflichtberatung. Statt dessen solle der Erlaub-
nisvorbehalt in § 6 Abs. 1 HeimG unverändert bei-
gehalten werden. Andererseits sei man nachdrücklich
für die Geltung der Rechtsverordnungen nach § 3
HeimG auch bei Kurzzeitpflegeeinrichtungen. Insbe-
sondere die HeimPersV sowie die HeimMindBauV
seien wesentliche Voraussetzungen, um den ange-
strebten Schutz auch in Kurzzeitpflegeeinrichtungen
zu gewährleisten.

Ebenfalls begrüßt wurde die beabsichtigte Ausdeh-
nung aufsichtsrechtlicher Regelungen auf Einrich-
tungen der Kurzzeitpflege durch die Arbeitsgemein-
schaft privater Heime. In Analogie zu der im SGB XI
vorgenommenen Gleichstellung aller Heimträger
hinsichtlich des Versorgungsvertrages sei auch in be-
zug auf das Heimgesetz zu verfahren. Unterstützt
werde die Absicht, die bisherige Erlaubnispflicht
durch die Pflichtberatung bei der Planung abzulösen.
Keinesfalls jedoch solle der Heimaufsicht die Prüfung
der Finanzierung der Investitionskosten übertragen
werden. Die Aufgabe der Heimaufsicht nach dem
Heimgesetz solle in erster Linie in der Qualitätssiche-
rung bestehen.

Der Deutsche Caritasverband trat insbesondere der
Auffassung entgegen, daß sich das Heimgesetz
durch das Pflege-Versicherungsgesetz überholt ha-
be. Der dem Heimgesetz zugrundeliegende Schutz-
zweck gelte, es durch eine Weiterentwicklung zu
stärken, insbesondere durch eine Anpassung seines
Anwendungsbereiches an die Veränderungen der In-
frastruktur und der Angebotsformen, aber auch
durch Weiterentwicklung seines Instrumentariums.

Daher werde auch vorbehaltlos die Einbeziehung der Kurzzeitpflege unterstützt. Dies verlange auch die Anwendung der in den Rechtsverordnungen nach § 3 HeimG konkretisierten Mindestanforderungen. Auch die in § 5 HeimG geregelte Mitwirkung sollte nicht ausgeschlossen werden. Keinen Grund sehe man für eine Gleichbehandlung aller Heimträger bei der Errichtung von Heimen. In der vorgeschlagenen Konzeption einer Pflichtberatung bei der Planung eines Heimes bei gleichzeitigem Wegfall des Erlaubnisvorbehalts sehe man eine Schwächung der präventiven Wirkung.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge, der gleichfalls eine Einbeziehung der Kurzzeitpflege für erforderlich hält, plädierte auch dafür, den Erlaubnisvorbehalt als Voraussetzung für den Betrieb von Heimen beizubehalten. Prinzipiell werde auch eine Stärkung der Mitbestimmungsrechte von Heimbewohnern befürwortet. In einem weiteren Schritt sei es zudem erforderlich, die gesamten Regelungen des Heimgesetzes im Hinblick auf eine Harmonisierung mit den Regelungen des SGB XI zu überprüfen.

Die Kommunalen Spitzenverbände machten deutlich, daß sie eine über die vorliegenden Gesetzentwürfe hinausgehende Novellierung des Heimgesetzes für erforderlich halten. Seit langem träten sie nachdrücklich für eine Einbeziehung der Kurzzeitpflegeeinrichtungen in die Schutzregelungen des Heimgesetzes ein. Sie sprächen sich grundsätzlich auch für eine Gleichbehandlung aller Heimträger bei der Errichtung von Heimen einschließlich der Kurzzeitpflegeeinrichtungen aus. Mit der Ausdehnung der Aufsichtsfunktionen auch auf Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft und der Träger der freien Wohlfahrtsverbände sei eine Personalvermehrung erforderlich, die zu einer erheblichen Erhöhung der Personalkosten führe. Dies könnten die Kommunen vor dem Hintergrund der aktuellen und künftigen Finanzsituation kaum verkraften. Entsprechend der ordnungsrechtlichen Schutzfunktion für die Heimbewohner sprächen sie sich grundsätzlich für den Beibehalt des bisherigen Erlaubnisvorbehalts aus.

Das Deutsche Rote Kreuz (DRK), das ebenfalls die Einbeziehung der Kurzzeitpflege unterstützte, sah es als problematisch an, daß der Gesetzentwurf die Anwendung des § 3 HeimG nicht vorsehe. Sofern eine Gleichstellung privatgewerblicher und freigemeinnütziger Träger erfolge, müsse dies als weiteres Signal dafür interpretiert werden, daß der Gesetzgeber zwischen privatgewerblicher Orientierung und der Gemeinwohlorientierung der Wohlfahrtsverbände kein Unterscheidungskriterium mehr sehe. Abgesehen von Zweifeln an der Möglichkeit der Durchführung der vorgesehenen Pflichtberatung, plädierte das DRK dafür, für die Träger der Freien Wohlfahrtspflege die bewährte Beratung durch einen Spitzenverband der Beratung durch die Heimaufsichtsbehörden gleichzustellen. Prinzipiell positiv beurteile man im übrigen eine Stärkung der Mitbestimmungsrechte der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner.

Die Sachverständige Theresia Brechmann plädierte dafür, die Interessen und Bedürfnisse pflegebedürfti-

ger Menschen vor Beeinträchtigungen zu schützen. Die Sicherung der Grundrechte pflegebedürftiger Menschen bei gleichzeitiger Wahrung von Wählbarkeit der Dienste und Stärkung der Selbstbestimmung müßten Grundanliegen jeder Gesetzgebung sein. Länder und Kommunen sollten Schutzstellen zur Beaufsichtigung von Pflegediensten bilden, um pflegebedürftige Menschen vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Für weitere Einzelheiten der Anhörung wird auf das Protokoll der 34. Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie die schriftlichen Stellungnahmen der angehörten Verbände und Sachverständigen verwiesen.

IV. Zu den Beratungen im Ausschuß

Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU begrüßten, daß mit dem beschlossenen Gesetzentwurf nunmehr auch die Kurzzeitpflege in den Schutzbereich des Heimgesetzes einbezogen werde. Gleichgültig, ob jemand nur kurze Zeit oder auf Dauer in einer Einrichtung gepflegt werde, der Schutz des älteren Menschen müsse immer gewährleistet sein. Kurzzeitpflegeeinrichtungen seien wichtig, um pflegende Familienangehörige zu entlasten. Die Einbeziehung der Kurzzeitpflege in das Heimgesetz gebe den Angehörigen die Sicherheit, daß Mindeststandards eingehalten würden.

Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU betonten in den Ausschußberatungen, daß die Anhörung des Ausschusses deutlich gemacht habe, daß die Kurzzeitpflege in den Schutzbereich des Heimgesetzes einbezogen werden müsse, daß zur Sicherstellung des Schutzes der Heimbewohner auch für die Kurzzeitpflege Mindestanforderungen gesetzlich verankert werden müßten und daß die Einführung einer präventiven Pflichtberatung in der Planungsphase der Errichtung eines Heimes von allen Heimträgern aus unterschiedlichen Motiven kritisch bewertet worden sei. Die Koalitionsfraktionen hätten diesen Gesichtspunkten mit ihrem Änderungsantrag Rechnung getragen. So werde auf die präventive Pflichtberatung verzichtet. Statt dessen müsse die Eröffnung eines Heimes spätestens drei Monate vorher angezeigt werden. Die bisherigen ordnungsrechtlichen Instrumentarien würden schon nach Beginn der Anzeigepflicht und vor Aufnahme des Heimbetriebs anwendbar sein. Auch für Kurzzeitpflege würden Mindestanforderungen gelten. Angesichts der unterschiedlichen Situation in der Kurzzeitpflege gegenüber dem zeitlich unbefristeten Wohnen im Heim sei es aber sachgerecht, die HeimPersV und HeimMindBauV nicht auf die Kurzzeitpflege zu übertragen. Angepaßt an die besonderen Bedürfnisse der Kurzzeitpflege würden die Mindestanforderungen in einer gesonderten Rechtsverordnung geregelt.

Nach Auffassung der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU berücksichtige das nunmehr vorgesehene Änderungsgesetz beide Seiten, nicht nur die Einrichtungen, sondern auch den Aspekt, daß in den Einrichtungen in der Regel pflegebedürftige und ältere Menschen untergebracht seien, die einer besonderen Fürsorge bedürften. Mit den vorgesehenen Änderun-

gen werde eine gute Betreuung gewährleistet. Hauptziel des Gesetzentwurfs sei die Einbeziehung der Kurzzeitpflegeeinrichtungen. Andere Aspekte seien im Zusammenhang mit einer angestrebten Neuregelung des Heimgesetzes zu diskutieren.

Die Mitglieder der Fraktion der F.D.P. unterstützen die Ausführungen der Fraktion der CDU/CSU. Sie wiesen ausdrücklich darauf hin, daß ein wesentliches Anliegen gewesen sei, zu einer Gleichbehandlung aller Träger zu gelangen. Befürwortet werde auch, daß anstelle der Genehmigungspflicht eine Anzeigepflicht vorgesehen sei, die zugleich die Anforderungen an den Betreiber aufzeige. Zu begrüßen sei zudem, daß die Möglichkeit der Untersagung des Betriebs eines Heimes als Sanktion vorgesehen sei. Richtig sei ferner, nicht alle Einzelheiten in bezug auf die Kurzzeitpflege im Heimgesetz zu regeln.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD hoben hervor, daß seit Jahren den Aufsichtsbehörden zahlreiche Mißstände aller Art vor allem in privat betriebenen Kurzzeitpflegeeinrichtungen gemeldet würden. Da diese Einrichtungen bislang nicht dem Heimgesetz unterlägen, könne Beschwerden und Hinweisen nicht mit aufsichtsrechtlichen Maßnahmen begegnet werden. Sie erinnerten daran, daß die Fraktion der SPD aus diesem Grunde bereits in der 11. Legislaturperiode gefordert habe, die Kurzzeit- und Tagespflegeeinrichtungen uneingeschränkt in das Heimgesetz einzubeziehen. Im Jahre 1994 habe die Fraktion der SPD erneut gefordert, sowohl die Mitbestimmung zu regeln als auch die Kurzzeitpflege in das Heimgesetz einzubeziehen.

Auf die Initiativen der Fraktion der SPD und des Bundesrates hätten die Koalitionsfraktionen mit einem halbherzigen Gesetzentwurf reagiert. Nicht zuletzt die Anhörung habe deutlich gemacht, daß auch in Heimen ein stärkeres Mitbestimmungsrecht erforderlich sei. Unabdingbar sei, in Heimen und bei der Kurzzeitpflege zumindest einen Heimförsprecher einzusetzen, um zu gewährleisten, daß jemand vorhanden sei, an den sich die Heimbewohner wenden und ihre Kritik anbringen könnten. Für viele Betroffene sei gerade der Kurzeitaufenthalt eine völlig neue Situation, in der es wichtig sei, einen Ansprechpartner zu haben.

Nach Auffassung der Mitglieder der Fraktion der SPD habe der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen in der Anhörung erhebliche Kritik erfahren. Die beschlossenen Änderungen seien keine angemessene Antwort auf die Kritik der Verbände. So sei lediglich vorgesehen, Mindestanforderungen durch Rechtsverordnung zu regeln. Ferner gebe es keine Möglichkeiten mehr, Heime aufgrund unzureichender Qualität zu schließen. Verlangt werde explizit nur, daß kein Mißverhältnis zwischen Leistung und gefordertem Entgelt bestehen dürfe. Insgesamt befürchteten die Mitglieder der Fraktion der SPD ein Sinken der Qualitätsstandards angesichts des allgemeinen Kostendrucks in den Heimen. Es sei zu erwarten, daß Sozialhilfeträger nurmehr jene Einrichtungen belegten, in denen die Kosten am geringsten seien. Insgesamt werde sich durch das beschlossene Gesetz die Situation nicht verbessern.

Nach Meinung der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN solle eine Übertragung des Heimgesetzes auf die Kurzzeitpflege erst nach einer grundlegenden Reform des Heimgesetzes erfolgen. Anzuerkennen sei, daß die Anhörung nicht gänzlich ohne Folgen geblieben sei. Immerhin seien jetzt die HeimMindBauV und die HeimPersV auf Kurzzeitpflegeeinrichtungen anwendbar. Dagegen sei zu kritisieren, daß statt der Erlaubnis zum Betrieb eines Heimes nur noch eine Beratung und Anzeige drei Monate vor Inbetriebnahme erforderlich seien. Ein Heim könne somit gebaut werden, ohne daß gewährleistet sei, daß es den Anforderungen entspreche. Die Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hätten es vorgezogen, wenn der Erlaubnisvorbehalt beibehalten worden wäre. Bedauert werde ferner, daß auch die Stärkung der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner nicht erfolgt sei. Regelungen seien auch hinsichtlich der Erhöhung der Entgelte erforderlich gewesen. Der Eindruck sei nicht zu widerlegen, daß mit den vorgesehenen Neuregelungen die Qualitätsstandards nach unten gingen.

Die Mitglieder der Gruppe der PDS bedauerten, daß bei der Novellierung des Heimgesetzes die Chance vertan worden sei, eine grundsätzliche Reform vorzunehmen, zumal die derzeitigen Regelungen mit den Vorschriften des SGB XI nicht kompatibel seien. Die von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Änderungen blieben hinter den Anregungen der Sachverständigen zurück. Es werde zukünftig statt des bisherigen Erlaubnisvorbehalts lediglich eine Anzeige verlangt. Die in § 6 geforderten Voraussetzungen seien sehr vage und anfällig für eine sehr breite Interpretation. Die Mitglieder der Gruppe hätten Bedenken, ob sie wirksam kontrolliert werden könnten. Obwohl die HeimMindBauV und die HeimPersV nunmehr auch auf Kurzzeitpflegeeinrichtungen anwendbar seien, blieben Möglichkeiten, sie zu unterlaufen. Unzureichend geregelt sei auch die Kontrolle der Vorschriften. Die Gruppe der PDS lehne den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen ab. Dagegen könne sie dem Gesetzentwurf des Bundesrates mit den von der Fraktion der SPD beabsichtigten Änderungen zustimmen, auch wenn nicht sämtliche Aspekte zufriedenstellend geregelt seien. Zu unterstützen sei zudem der Antrag auf Drucksache 13/1322, da er am weitestgehenden sei und eine generelle Reform des Heimgesetzes anstrebe.

B. Besonderer Teil

Artikel 1 – Änderung des Heimgesetzes

Zu Nummer 1

Die Einföugung der Kurzzeitpflege in das Heimgesetz wird durch Aufnahme des § 1 Abs. 1 a erreicht.

Zu Nummer 2

§ 3 Satz 2 bestimmt, daß Mindestanforderungen für die Kurzzeitpflege in einer gesonderten Rechtsverordnung zu regeln sind. Sie müssen den besonderen Bedürfnissen der Kurzzeitpflege angepaßt werden. Insoweit ist zu berücksichtigen, daß die Kurzzeit-

pflege nur vorübergehender Natur ist, in welchem Umfang Pflegebedürftigkeit beim aufzunehmenden Personenkreis besteht und ob eine Rehabilitation zur Rückkehr in die eigene Wohnung durchgeführt wird. Nach § 3 Satz 3 bleiben die §§ 75, 80, 83 SGB XI unberührt.

Zu Nummer 4

Die Änderungen tragen der Aufnahme der Kurzzeitpflege in das Heimgesetz Rechnung. Wenn keine Kurzzeitpflege vereinbart wird, bleibt es wie bisher beim unbefristeten Heimvertrag als Regelfall.

§ 4 b Abs. 9 regelt die Modalitäten der Kündigung bei Kurzzeitpflege.

Zu den Nummern 5 und 6

Die §§ 6 und 7 enthalten die notwendigen Regelungen zur Umstellung auf das Modell der vorgezogenen Anzeige, der den bisherigen Erlaubnistatbestand ersetzt und zu einer Gleichbehandlung aller Heimträger führt. Die Gründe, bei deren Nichtbeachtung bisher die Erlaubnis zum Heimbetrieb versagt werden konnte, werden jetzt in § 6 positiv formuliert als Voraussetzung für den Betrieb eines Heimes.

§ 7 verlangt die Anzeige spätestens drei Monate vor der Betriebseröffnung. Absatz 1 Satz 2 bis 5 bestimmt, welche Unterlagen der Heimaufsicht mit der Anzeige vorzulegen sind.

Zu den Nummern 7 bis 11

Die Änderungen in den §§ 11, 12, 15, 16 und 17 enthalten die notwendigen Konsequenzen aus den Änderungen der §§ 6 und 7. Dies bedeutet vor allem, daß Beratungen, Anordnungen und Betriebsuntersagungen auch vor Betriebsaufnahme des Heimes möglich sind. Dazu gehört auch, daß eine unterlassene oder unvollständige Anzeige nach § 7 zu einer Untersagung bzw. vorläufigen Untersagung der Betriebsaufnahme führen kann. Widerspruch und Anfechtungsklage haben gegenüber einer vorläufigen Untersagung keine aufschiebende Wirkung. Die vorläufige Untersagung kann nur durch eine schriftliche Erklärung der zuständigen Heimaufsichtsbehörde unwirksam werden, daß die Voraussetzungen für die Untersagung entfallen sind.

Für den Fall, daß Anordnungen eine Erhöhung der Vergütung nach dem SGB XI zur Folge haben können, sieht § 12 Abs. 3 eine Abstimmung von Heimaufsicht und Pflegeversicherung bei deren Erlaß vor.

Bonn, den 12. November 1996

Anke Eymmer

Berichterstatterin

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

Berichterstatterin

Heidemarie Lüth

Berichterstatterin

Irmingard Schewe-Gerigk

Berichterstatterin

Lisa Seuster

Berichterstatterin

